



Aachen, den 27.06.2018

## **5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

### **Artikel 1**

1. Die Titelseite wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Angabe „Mit Stand vom“ wird das Datum „21.03.2018“ durch das Datum „27.06.2018“ ersetzt. Die Angabe „4. Änderungssatzung“ wird durch die Angabe „5. Änderungssatzung“ ersetzt.
  - b) Der Normverlauf wird um die Angabe „5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 27.06.2018“ ergänzt.
2. In Nr. 2.2 werden am Ende von Satz 3 die folgenden Worte angefügt: „; in begründeten Einzelfällen (bspw. bei erheblichen Veränderungen oder der Neuaufnahme von Leistungen) kann der ZV AVV die Ermittlung der Förderanteile auf der Grundlage eines abweichenden Zeitraums vornehmen“.
3. Nr. 13 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „4.“ wird durch die Ziffer „5.“ ersetzt und nach dem Datum wird der Satz mit den Worten „mit Wirkung ab dem Förderjahr 2018“ ergänzt.
4. In der Anlage 3 „Obligatorische Ausstattungen“ wird am Ende des Abschnitts „Anforderungskriterien an Linienbusse“ der Satz „In begründeten Einzelfällen kann durch den ZV AVV eine individuelle Zuordnung zu einer Fahrzeugkategorie vorgenommen werden.“ angefügt.

### **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2018 mit Wirkung ab dem Förderjahr 2018, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 27. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 27.06.2018

gez.

Wolfgang Spelthahn  
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: 7/2018 / \_\_\_\_\_

Aushang am: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Abnahme am: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_